# Satzung für den Förderverein des Marie-Curie-Gymnasiums Bönen

(In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.11.2022)

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen

# Förderverein Marie-Curie-Gymnasium Bönen e. V.

- 2. Der Sitz des Vereins ist Bönen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
  - Förderung der pädagogischen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Gymnasiums,
  - Förderung von kreativen Unterrichtsprojekten aller Jahrgangsstufen,
  - Öffnung des Gymnasiums und Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungseinrichtungen,
  - Unterstützung zusätzlicher Bildungsangebote,
  - Zusammenarbeit mit der Schülervertretung
  - Unterstützung für Schülerinnen/Schüler, die aus sozialen und finanziellen Gründen die schulischen Veranstaltungen gem. Lehrplan des Gymnasiums nicht in Anspruch nehmen können- sowie nicht bezugsberechtigt sind laut Bildungs- und Teilhabepaket oder weiterer Leistungsträger. Die Einzelfallabwägung erfolgt in Rücksprache mit der Schulleitung.
- 3. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bönen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung des Vereins unter § 2 näher bezeichneten gemeinnützigen Zwecke an dem Gymnasium zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- 8. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Der Verein hat den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung diesen Erfordernissen entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins nach § 2 zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod,
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Kündigung mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand mitgeteilt werden muss.
- 4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
  - bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung

#### § 4 Beitrag

- 1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Der Mindestbeitrag beträgt 18 Euro pro Jahr. Für Schülerinnen und Schüler ermäßigt sich der Mindestbeitrag auf 9 Euro pro Jahr. Als Familienbeitrag werden 24 Euro pro Jahr festgesetzt. Volljährige Schülerinnen/ Schüler zählen als Familienmitglied bis zum Abschluss ihrer Schulausbildung am Gymnasium Bönen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den jeweiligen Mindestbeitrag ermäßigen oder erlassen. Bei unterjährigem Beitritt bemisst sich der Beitrag nach den Beitrittsmonaten bis zum Ende des Beitrittsjahres.
- 2. Über die Veränderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- 3. Der Beitrag wird per Bankeinzug erhoben. Die Mitglieder verpflichten sich in der Beitrittserklärung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.
- 4. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- 5. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

# § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

# § 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder,
  - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

# § 7 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand und informiert hierüber in der Einladung. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand

festgesetzt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Post- oder E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin/Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Erweiterung der Tagesordnung um Anträge aus Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen.

- 2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.
- 3. Die/Der 1. Vorsitzende oder, falls diese/dieser verhindert ist, die/der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine/einen Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 6. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Blockwahl ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 8. Auf Antrag finden Wahlen in geheimer Abstimmung statt.
- 9. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/von dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10. Mitgliederversammlungen sollen nicht während der Schulferien stattfinden. Der Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 ist während der Schulferien gehemmt.

#### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus der/dem
- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

- Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- Stellvertretung Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- Schriftführerin/Schriftführer sowie dem/der
- Stellvertretung Schriftführerin/Schriftführer.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sollen nicht im gleichen Jahr gewählt werden. Ergänzungswahlen sind zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. In den erweiterten Vorstand (ohne gerichtliche oder außergerichtliche Vertretungsbefugnis) können mindestens drei bis höchstens fünf Beisitzerinnen/Beisitzer für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist eine/ein Vorsitzende/Vorsitzender gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 5. Der Gesamtvorstand ist bei vorausgegangener Einladung durch die/den 1.Vorsitzenden beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime (schriftliche) Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt.
- 6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.
- 7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben gegen Nachweis jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

# § 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- 2. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit. Er kann zur Erfüllung bestimmter Geschäfte besondere Vertreterinnen/Vertreter benennen.
- 3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- 4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 5. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7.

### § 10 Kassenführung

- 1. Alle Kassengeschäfte werden von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geführt.
- 2. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Steuergesetzgebung verpflichtet.
- 3. Mit Zustimmung des Vorstandes kann ihr/ihm die alleinige Zeichnungsberechtigung für Konten des Vereins übertragen werden. Für den jederzeitigen Widerruf genügt ebenfalls die einfache Mehrheit des Vorstandes.
- 4. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- 5. Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gewählt werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

# § 11 Mangelnde Rechtsfähigkeit

Der Verein soll bis zur Eintragung, oder falls er die Rechtsfähigkeit nicht erreicht oder wieder verliert, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, in allen von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäften die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedem Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

#### § 12 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.11.2022 geändert und tritt mit gleichem Datum in Kraft.